

Stärkung der Photovoltaik im ländlichen Raum und in den Städten

Positionspapier der grünen EnergieministerInnen

Die Energiewende ist noch lange nicht an ihrem Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung angelangt.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Netto-Stromerzeugung lag im Jahr 2018 bei 40 %. Bis 2030 soll dieser Anteil gemäß Koalitionsvertrag der Bundesregierung auf 65 % gesteigert werden. In Anbetracht der zu erwartenden Steigerung des Stromverbrauchs aufgrund der Sektorenkopplung und einem anwachsenden Anteil von Elektrofahrzeugen in Deutschland bedeutet dies mindestens eine Verdopplung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen binnen 11 Jahren.

Auf dem Weg in die „100 %-Welt“, aber selbst um das von der Regierungskoalition beschlossene Ziel zu erreichen und die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf 65 % zu steigern, wird die jüngst beschlossene Einführung von Sonderausschreibungen für (Onshore-) Wind und Photovoltaik nicht genügen. Um aus einer Stromwende eine umfassende Energiewende zu machen, müssen Energieverteilung und Energienutzung neu gedacht und gestaltet werden, die Sektoren müssen gekoppelt und Flexibilität muss zum Standard werden.

Ungeachtet dessen, dass die Windenergie auch künftig der ‚Lastenesel‘ der Energiewende bleibt, ist es für die Erreichung der Erneuerbare-Energien-Ziele und die Ermöglichung zur Umstellung auf eine CO₂-neutrale, dezentraler ausgerichtete Energieversorgung notwendig, die solaren Potenziale der urbanen Zentren und des ländlichen Raums viel stärker als bisher in den Fokus zu nehmen. Es genügt für die Zukunft nicht, die Städte als reine Verbrauchsregionen zu betrachten, denn dann würden enorme Potenziale verschenkt.

Die Photovoltaik (PV) hat nicht nur den Vorteil besonders geringer Erzeugungskosten. Ihr Ausbau auf oder an Gebäuden ist zudem vergleichsweise anwohnerfreundlich, hat einen geringen Flächenbedarf und die meisten Aufdach- oder Fassadenanlagen auf bzw. an Mietwohngebäuden bieten eine gute Grundlage für Bürgerbeteiligung und Mieterstromprojekte. Die Nähe von Erzeugung und Verbrauch entlastet die Stromübertragungsnetze. Parallel stellen die bereits heute auf den Markt befindlichen Speichersysteme einen wesentlichen Baustein zur Energiewende dar. Durch die Errichtung von Stromspeichern in Kombination mit kleinen bis mittelgroßen Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie für Mieterstrommodelle kann ein wesentlicher Beitrag zur Systemstabilität, der Erhöhung des Eigenverbrauches und zum weiteren Ausbau der Dachphotovoltaik geleistet werden.

Freiflächenanlagen haben vor allem einen Kostenvorteil und rechnen sich schon heute häufig unabhängig vom EEG. Richtig umgesetzt bewirken sie eine ökologische Aufwertung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Sie benötigen für die Realisierung zwar geeignete Standorte, verursachen jedoch keine Schallemissionen und beeinflussen das Landschaftsbild bei kluger Planung nur in geringem Maße.

Das Gros der installierten Solarleistung ist heute als Freiflächenanlage im ländlichen Raum installiert oder als größere Dachanlage auf Scheunen und Hallendächern, überwiegend in Süddeutschland. Die Nutzung von Dachflächenpotenzialen in den Städten und in Gewerbe- und Industriegebieten dagegen kommt nur schleppend voran. Akteure zögern bei der Erschließung von Quartieren und nicht-homogenen Gebäudebeständen, potentielle Investoren – ob Unternehmen oder Privatpersonen – schrecken vor ungerechtfertigten Belastungen (z. B. EEG - Umlage für Eigenstromnutzung), enormen

bürokratischen Hürden und rechtlichen Unwägbarkeiten bei der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen in der Stadt zurück.

Auch wenn die größten Hürden rechtlicher Natur für den PV-Ausbau in Städten bestehen, ist mit den Regelungen des EEG 2014 auch der Zubau von Freiflächen-PV-Anlagen ins Stocken gekommen. Doch für eine erfolgreiche Energiewende muss die Photovoltaik auch weiter in die Fläche getragen werden. Flächen im ländlichen Raum, die zur Energieversorgung genutzt werden, müssen möglichst effizient genutzt werden. Einer Erhebung des baden-württembergischen Umweltministeriums zufolge ließe sich bspw. auf den für die Biogaserzeugung genutzten Flächen in Baden-Württemberg von ca. 134.000 ha, mit denen derzeit jährlich ca. 2.800 GWh Strom erzeugt werden, mit PV-Anlagen in etwa 90.000 GWh Strom pro Jahr gewinnen. Das ist deutlich mehr als der gesamte Jahresstromverbrauch des Landes und macht das immense Potenzial deutlich. Aus Kosten- und Systemgesichtspunkten wird jedoch beides benötigt: Freiflächen-PV und die Biogaserzeugung. Gerade in Anwendungsbereichen, in denen Stromwendungen nicht in jedem Nutzungsfall geeignet sind, wird Biogas weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Für eine simple bedarfsunabhängige Verstromung, die keine netz- und systemdienlichen Aspekte berücksichtigt, sind Biogas und die zur Herstellung in Anspruch genommenen Flächen jedoch zu wertvoll. Insbesondere sollte Biogas aber hierfür bevorzugt aus Reststoffen hergestellt werden.

Es gilt, einen scheinbaren Widerspruch aufzulösen: den zwischen Freiflächen-PV und dem Natur- und Artenschutz. Genau hierin bestand der Grund für die Einschränkung des Zubaus im Rahmen des EEG 2014. Aber richtig umgesetzt und bspw. in der Kombination mit extensiver Land- oder Weidewirtschaft kann Freiflächen-PV einen positiven Beitrag für die Biodiversität und eine nachhaltige Landwirtschaft leisten. Zudem gibt es noch viele Flächenpotenziale, die gehoben werden können, auf denen aufgrund von Vorbelastungen keine andere Nutzung möglich ist: Industriebrachen, ehemalige Tagebaue, abgedeckte Deponien u.a.

Der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage kann eine erhebliche ökologische Aufwertung bei gleichzeitig höherem Stromertrag bewirken. Bieten solche Anlagen doch Lebensraum für Bodenbrüter, Rückzugsräume für Insekten und andere Klein- und Kleinsttiere, die in Maiswüsten keine Chancen haben. Der zukünftige Trend sollte also sein: Biogas aus Reststoffen und PV mit ökologischer Aufwertung der Flächen. Es ist eine politische Aufgabe, jetzt, da die Weichen in ein neues Energiezeitalter gestellt werden, geeignete Anforderungen festzulegen, um die ökologisch verträgliche Freiflächenanlagen-PV voranzutreiben. Denn: für die Energiewende müssen alle Potenziale in möglichst effizienter und nachhaltiger Weise gehoben werden.

Dass hierbei noch viel im Argen liegt, wird z. B. in Baden-Württemberg deutlich. Trotz der Inanspruchnahme der nach dem EEG 2017 festgelegten Länderöffnungsklausel, der Verabschiedung einer Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) und bestehender Flächenkulisse in sogenannten „benachteiligten Gebieten“, kommt der Ausbau nicht voran. Nach unserer Auffassung braucht es daher eine Reihe grundlegender Veränderungen in zentralen Rechtsgebieten, um die notwendige Dynamik zu entfalten.

Maßnahmen zur Steigerung des PV-Anteils in den Städten:

Aufgrund bundesrechtlicher Rahmensetzung bleiben Dachflächenpotenziale ungenutzt und Mieterstrom- sowie Quartiersprojekte sind viel zu komplex in der Umsetzung und von geringer Rentabilität.

Um das solare Potenzial der Städte zu nutzen, bedarf es daher neben einer konsequenten Umsetzung der RED II Richtlinie ein Änderungspaket, das u.a. die Maßnahmen für Mieterstrom umsetzt, wie sie in den Bundesratsdrucksachen 563/18 und 614/18 dargelegt sind und z. B. dafür sorgt, dass Quartiersstromkonzepte für Mieterstrom zugelassen werden, der 500 MW-Deckel für Mieterstrom gestrichen wird, Anforderungen an Messtechnik und Abrechnungsverfahren vereinfacht werden und eigene Ausschreibungen für große Dachflächen-Photovoltaikanlagen eingeführt werden. Im Einzelnen heißt das:

- **Deckelung der Anlagengröße streichen:** Der Mieterstromzuschlag muss auch für Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kWp gezahlt werden, da die bestehende Beschränkung für Mieterstromprojekte auf 100 kWp installierter Leistung (pro Gebäude) den Ausbau von PV-Mieterstromanlagen in Städten behindert und zu einer Kostensteigerung der Projekte führt. Denn durch diese Regelung werden Mieterstromanlagen künstlich klein gehalten, obwohl entsprechende Gebäude deutlich mehr Platz für PV-Dachanlagen bieten, oder unnötig auf mehrere Gebäude verteilt werden, obwohl ein Errichten auf einem einzigen Gebäude möglich wäre.

Um Bürokratie abzubauen, sollte daher die Deckelung zur Anlagengröße komplett entfallen. Um eine Überförderung durch „Überdimensionierung“ zu vermeiden, genügt die bereits gesetzlich bestimmte Einschränkung, dass der Mieterstromzuschlag nur für die Strommenge gezahlt wird, die auch an die Mieter geliefert wird.

- **Erhöhung der De-Minimis-Grenze für Direktvermarktung bei Mieterstromanlagen:** Für die Direktvermarktung von Reststrom aus Anlagen zur Eigenversorgung oder aus Mieterstromanlagen an der Börse findet sich häufig kein Direktvermarkter oder dies ist nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und vielfach mit zusätzlichen Kosten verbunden. Daher ist die De-Minimis-Grenze für die Direktvermarktungspflicht aus Mieterstromanlagen deutlich zu erhöhen, ggf. mit der Maßgabe, dass der überwiegende Anteil des in der Mieterstromanlage erzeugten Stroms innerhalb des Mieterstromobjekts verbraucht wird.
- **Quartiersstrommodelle für Mieterstrom zulassen:** Zur Klarstellung, dass Quartiersstromkonzepte im EEG-Mieterstrommodell ausdrücklich zugelassen sind und dass ausdrücklich keine Beschränkung auf unter 100 Wohneinheiten besteht, auch nicht über die Auslegung des Begriffs des öffentlichen Netzes bzw. der Kundenanlage, ist ein entsprechender klarstellender Hinweis, ggf. mit praktikablen und im Energierecht einheitlichen Definitionen, in das Gesetz aufzunehmen.

Gebäude und erst recht Quartiere in Großstädten verfügen häufig über weitaus mehr als 100 Wohneinheiten. Die Erschließung dieser Dachflächenpotenziale ist besonders effizient über Mieterstromkonzepte möglich. Die derzeitige Rechtslage birgt jedoch für sie die Gefahr, nicht als Kundenanlage sondern als öffentliches Netz qualifiziert zu werden, was zur Folge hat, dass der Mieterstromzuschlag nicht gewährt wird. Die Einschränkung des Mieterstromzuschlags für Strom, der ausschließlich von auf Wohngebäuden installierten Solaranlagen erzeugt wird, kann Mieterstromprojekte in Quartieren hemmen. Denn in Quartieren besteht häufig das Potenzial, Dachflächen von Nichtwohngebäuden (Schulen, Schwimmbädern, kleinen Gewerbebetrieben etc.) für PV-Anlagen zu nutzen, um Mieterstrom für benachbarte Wohngebäude anzubieten. Der Überförderung durch große PV-Anlagen wird bereits mit der Begrenzung der installierten Leistung Rechnung getragen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb Dach-

flächen von Nichtwohngebäuden für Mieterstromprojekte ausgenommen werden, solange private Mieter vom Mieterstrom Gebrauch machen.

- **500 MW-Deckel für Mieterstromzuschlag streichen:** Die Beschränkung der Förderung von Mieterstromprojekten nach Erreichen von 500 MW pro Jahr ist zu streichen, da eine zusätzliche Begrenzung von förderfähigen Mieterstromprojekten nicht erforderlich und energiepolitisch kontraproduktiv ist.
- **Anforderungen an Messtechnik praktikabel gestalten:** Ferner gilt es, die bestehenden Regelungen zu Messung und Technik so zu vereinfachen, dass Mieterstrom- und Quartierskonzepte wieder praktikabel werden und durch diese Regelungen keine Hürden für die Realisierung von Projekten aufgebaut werden.
- **Kopplung an den Grundversorgertarif streichen:** Die Minus-10%-Regel hinsichtlich des Mieterstromtarifes ist aufzuheben, da diese die Mieterstromanbieter verpflichtet, einen ständigen Abgleich ihrer Tarife mit dem jeweiligen Grundversorgertarif durchzuführen. Durch die bestehende Wahlfreiheit hinsichtlich des Stromanbieters für die Verbraucherinnen und Verbraucher besteht für diese jedoch die Möglichkeit, zu einem beliebigen (ggf. günstigeren) Stromanbieter zu wechseln.
- **Abrechnungsverfahren vereinfachen:** Ferner bedarf es Erleichterungen für den Mieterstromanbieter bei der Abrechnung, durch die die derzeit bestehende Abhängigkeit von der Übermittlung der Messdaten durch den lokalen Verteilnetzbetreiber aufgehoben wird. Zudem wären geeignete Maßnahmen zur Automatisierung von Wechselprozessen, Vertragschluss und Kündigung notwendig, um eine Gleichstellung mit anderen Energieversorgern und eine Vereinfachung für den Mieterstrombezug zu erreichen.
- **Speichersysteme und Gebäudeintegrierte Photovoltaik ermöglichen:** Der Aufbau geeigneter Rahmenbedingungen, in denen die Errichtung von Photovoltaik auf Dachflächen unter Anwendung eines Speichersystems angereizt wird, kann dazu beitragen, die Lastsenken der Städte zu reduzieren. Die in unmittelbarer Nähe an die Erzeugung gekoppelte Speicherung, reduziert den Strombedarf aus dem öffentlichen Versorgungsnetz auch zu erzeugungsschwachen Zeiten und erhöht damit die Eigenverbrauchquote.

Des Weiteren sind die Potenziale des Einsatzes der gebäudeintegrierten Photovoltaik (Building-Integrated Photovoltaics; BIPV) verstärkt zu heben. Diese Technologie kann – insbesondere in urbanen Zentren – eine wertvolle Ergänzung zu konventionellen Dachanlagen darstellen. Zu prüfen ist, wie eine stärkere Berücksichtigung der gebäudeintegrierten Photovoltaik im Rahmen von (Neu-)Bautätigkeiten im Gebäudebereich erreicht werden kann und ob es hierzu ggf. besonderer Förderinstrumente zur Marktintegration bedarf.

- **Eigene Ausschreibungen für Dachflächen-Photovoltaikanlagen und zudem Mieterstrom auf Gewerbeimmobilien ermöglichen:** Zwischen den Mieterstrommodellen und den bereits etablierten PV-Ausschreibungen, in denen jedoch – bis auf eine - bislang ausschließlich Freiflächenanlagen aufgrund ihrer im Vergleich günstigeren Infrastrukturkosten zum Zug kamen, gibt es ein Potenzial an größeren Dachflächen-Photovoltaikanlagen, das dringend für die Energiewende erschlossen werden sollte. Der Bund wird aufgefordert, ein Ausschreibungsegment ausschließlich für Dachflächen-Photovoltaikanlagen einzuführen. Dies sollte groß

genug dimensioniert sein, dass auch Potenziale im städtischen Bereich realisiert werden können.

Darüber hinaus ist eine Regelung zu treffen, nach der das Mieterstrommodell auch auf kleineren und mittleren Gewerbeimmobilien Anwendung finden kann, einerseits um die solare Potenziale auszuschöpfen und andererseits, weil die Beschränkung von Mieterstromprojekten auf Wohngebäude zu Benachteiligungen von Unternehmen, die in reinen Gewerbegebäuden (bspw. Gewerbehöfen) ansässig sind, gegenüber Unternehmen, die ihr Geschäft innerhalb eines zum überwiegenden Teil als Wohngebäudes genutzten Hauses betreiben, führt.

Mit den Klimaschutzzielen 2030 muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Photovoltaik in den kommenden Jahren deutlich beschleunigt werden. Große PV-Dachflächenanlagen und Anlagen auf Gewerbeimmobilien können hier eine wichtige Rolle einnehmen. Die entsprechenden Potenziale sollten bereits heute durch passgenaue Ausschreibungen und eine Berücksichtigung von Mieterstrommodellen angeregt werden, damit sich Geschäftsmodelle, Anbietermarkt und Projekt-Erfahrungen ausreichend schnell etablieren können. Denn mit ihren speziellen Fragen zu Eigentum, Pacht und Contracting, sowie u. U. Statik und Installationstechnik sind PV-Dachanlagen durchaus keine Selbstgänger. Durch einen passenden ambitionierten Höchstgebotspreis kann hier, genau wie bei den anderen Ausschreibungen, der etablierte niedrige Erzeugungspreis für großflächige Anlagen in bewährter Weise gesichert werden.

- **Streichung ungerechtfertigter Belastung von solarer Eigenstromnutzung und Direktstromnutzung mit der EEG-Umlage:** Haupthindernis für die Nutzung der Solarenergie in Mieterstromprojekten, bei Quartierslösungen und bei der Nutzung auf gewerblich genutzten Gebäuden ist die ungerechtfertigte Belastung von solarer Eigenstromnutzung und Direktstromnutzung mit der EEG-Umlage. Diese fällt bisher nur bei Kleinanlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW nicht an.

Die Eigenversorgung aus Erneuerbare-Energien- und hocheffizienten KWK-Anlagen ebenso wie die Direktstromversorgung, z. B. durch kleinere Mieterstrommodelle, tragen maßgeblich zur Stärkung der Energiewende bei. Ziel muss daher die vollständige Befreiung dieser Nutzungsformen von Abgaben, Gebühren und Umlagen sein, soweit weder das Netz noch eine Vergütung nach dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz in Anspruch genommen werden. Dies folgt auch aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU vom 11. Dezember 2018 zur Novelle der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II). Diese verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Eigenstromnutzung ebenso wie die Direktstromnutzung aus Erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 30 kW zukünftig vollständig und alle größeren Anlagen weitgehend von allen verpflichtenden Abgaben zu befreien. Von der im EU-Recht vorgesehenen Möglichkeit, auch größere Anlagen vollständig zu befreien, sollte demnach Gebrauch gemacht werden um vorhandene Dachflächenpotenziale insb. in Mehrfamilienhäusern und Quartieren zu ermöglichen. Dabei sollten die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass auch bei der Eigenstromnutzung die Heimspeicher systemdienlich eingesetzt werden.

- **Stromhandel im direkten räumlichen Zusammenhang erleichtern:** Insbesondere in Umsetzung der Artikel 21 und 22 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sind neue Regelungen zur gemeinsamen Eigenversorgung zu treffen. Ziel sollte sein, bürokratische Vereinfachungen für

Prosumer-Konzepte bzw. kleine Mieterstromkonzepte (bis 30 kW) zu etablieren, beispielsweise durch Gleichstellung von individueller und gemeinsamer Eigenversorgung. Dabei sollten für diese Fälle die Akteure auch von den Pflichten eines Energie- und Elektrizitätsversorgungsunternehmens befreit werden.

- **Anhebung der Mieterstromzulage:** Die Mieterstromzulage ist mit der Absenkung der Vergütungssätze für Anlagen größer 40 kW stark abgesenkt worden. Diese Absenkung ist mindestens rückgängig zu machen, d.h. die bis Dezember 2018 gültigen Förderbedingungen sind mindestens wiederherzustellen.

Maßnahmen zum Ausbau der Freiflächen-PV

- **Privilegierung nach §35 BauGB:** Freiflächen-PV-Anlagen sollten, wie die nach §35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen, grundsätzlich im Außenbereich keine planungsrechtliche Grundlage mehr benötigen. Selbst in an Freiflächen-PV stark interessierten Kommunen wird nicht selten der Gemeinderat über den „Vorrang“ der Landwirtschaft umgestimmt, wenn es um die Bepflanzung von Flächen geht. Es bedarf daher einer Änderung des § 35 BauGB dahingehend, dass auch FF-PV den Status eines privilegierten Vorhabens erhalten.
- **Neufassung des Begriffs der Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Flächennutzungsstatistiken:** Bei einer geeigneten Ausführung können FF-PV-Anlagen zu einer ökologischen Aufwertung, zumindest aber zu einer der Artenvielfalt nicht abträglichen Flächennutzung führen. Auch können auf den in Anspruch genommenen Flächen weiterhin hochwertige Lebensmittel erzeugt werden. Daher sollte die Inanspruchnahme von Flächen für derartige Anwendungen bei der statistischen Erfassung der Flächennutzung gesondert ausgewiesen werden. Denn für Kommunen bzw. die Träger der Flächenplanung besteht auch vor dem Hintergrund der Debatte um den „Flächenfraß“ derzeit kaum ein Anreiz, eine entsprechende Planung vorzunehmen.
- **Öffnung der Flächenkulisse „Benachteiligte Gebiete“:** Während in den urbanen Zentren Anlagen aufgrund bestehender Förderhemmnisse wie dem Mieterstromgesetz oder der zu niedrigen Eigenverbrauchsgrenze von 10 kW_{Peak} oft viel zu klein gebaut werden, fehlen Anreize, um kleine Anlagen auf dem Land zu errichten. Viele Landwirtinnen und Landwirte, die Teil der solaren Energiewende werden möchten, fordern zu Recht, die Flächenkulisse „Benachteiligte Gebiete“ auch für Anlagen <750 kW zu öffnen. Für solche Anlagen sind relativ kleine Flächen ausreichend (ca. 1 Hektar), die viele Landwirtinnen und Landwirte „irgendwo“ zur Verfügung haben. Investitionskosten für die Anlagen dieser Größe sind auch für Landwirtinnen und Landwirte in Eigenregie überschaubar, v.a. da keine Ausschreibungspflicht besteht.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere in stark landwirtschaftlich geprägten Regionen weitere Pilotvorhaben zu Agro-PV, d.h. zur Umsetzung von Freiflächen-PV-Technologie auf Agrarflächen während deren landwirtschaftlicher Nutzung, anzustreben. Angesichts des Klimawandels muss mit unserem landwirtschaftlichen Land sehr sorgfältig umgegangen werden. Forschungseinrichtungen, wie das Freiburger Fraunhofer Institut für solare Energiesysteme leisten ebenfalls wichtige Beiträge zur Debatte. Die Vereinbarkeit mit dem EEG sollte hergestellt werden.

- **Für ein besseres Ansehen der FF-PV in Naturschutzkreisen werben:** Die ökologische Parallelnutzung der für FF-PV genutzten Flächen hat sich inzwischen etabliert, auch wenn sie weiter verbessert werden sollte. Stichproben bei den zugrundeliegenden Bebauungsplänen führten in der Vergangenheit immer zu einem positiven Ergebnis bezüglich der Ökologie. Somit können PV-Anlagen in der Fläche zusätzliche ökologische Vorteile generieren. Dennoch ist die Unterstützung von Seiten des Naturschutzes noch zu selten gegeben. Hier gilt es, Chancen zu betonen und bestehenden Sorgen durch positive Beispiele und Modellprojekte entgegenzutreten.
- **Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung aus Erneuerbaren Energien:** Die Frage, wie Kommunen am Gewinn aus Erneuerbaren Energien beteiligt werden können, ist derzeit im Zusammenhang mit Windenergieanlagen in der Diskussion. Hierfür werden verschiedene Ansätze diskutiert. Eine finanzielle, Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung ist richtig und sollte gerade auch auf die FF-PV übertragen werden. Mit geeigneten Beteiligungsmechanismen könnte bei Kommunen die Bereitschaft gesteigert werden, eine erforderliche Planung vorzunehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine bundeseinheitliche Regelung gefunden wird, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.